

# G e b ü h r e n o r d n u n g

## für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming

Erlassen auf Grund des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 LgBl. 78/2010 i.d.g.F.. Die Gebührenordnung gilt als Bestandteil der Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schladming. (§ 13 der Friedhofsordnung)

### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Einzel-,Tiefgräber
2. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Familiengräber
3. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Urnengräber im westlichen Friedhofsareal
4. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Urnengräber an der Friedhofsmauer
5. Verlängerungsgebühren für oben aufgezählte Gräber
6. Verwaltungsabgabe
7. Grababräumungsgebühr
8. Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle
9. Grabeinfassung für Einzel- u. Tiefgräber

### § 2 Erwerbs- und Erhaltungsgebühren ( für 10 Jahre)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Einzel-, Tiefgrab beträgt   | € 250,00 |
| 2. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Familiengrab beträgt  | € 500,00 |
| 3. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab im westlichen Friedhofsareal beträgt samt Einfassung                | € 720,00 |
| 4. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab an der Friedhofsmauer beträgt samt Einfassung und Inschriftenplatte | € 950,00 |

### § 3 Verlängerungsgebühr (für weitere 10 Jahre)

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für Einzel- und Tiefgräber beträgt die Verlängerungsgebühr  | € 250,00 |
| 2. Für Familiengräber beträgt die Verlängerungsgebühr  | € 500,00 |
| 3. Für Urnengräber beträgt die Verlängerungsgebühr   | € 250,00 |
| 4. Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgezogen werden. |          |

#### **§ 4 Verwaltungsabgabe**

Für sämtliche Gräberarten beträgt die Verwaltungsabgabe € 40,00

#### **§ 5 Grababräumungsgebühr**

Nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen die Kränze vom Grab abräumen und zum jeweiligen Abfallplatz bringen.

Mit dieser Gebühr wird hauptsächlich die Müllabfuhrgebühr beglichen.

Dafür ist eine einmalige Gebühr von € 40,00 zu entrichten.

#### **§ 6 Benützungsgeld für die Aufbahrungshalle**

Die Benützungsgeld für die Aufbahrungshalle beträgt pro begonnenen Tag € 60,00

Für die Aufbahrung von Kindern bis zum vollendeten 18 Lebensjahr wird keine Benützungsgeld verrechnet.

#### **§ 7 Grabeinfassung für Einzel-u. Tiefgrab (wenn die Stadtgemeinde Schladming beauftragt wurde, diese zu errichten)**

Einzel-Tiefgrab € 400,00

Familiengrab € 500,00

#### **§ 8 Gebührenbefreiung und Ermäßigung**

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage, die Erwerbsgebühr zu entrichten, so können sie schriftlich um die Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um die Befreiung von der Entrichtung derselben ansuchen. Über diese Ansuchen entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Schladming endgültig.

#### **§ 9 Gebarung**

Sämtliche Gebühren fließen der Stadtgemeinde Schladming zu, der auch die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofes obliegt.

#### **§ 10 Wirksamkeitsbeginn**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 04. JAN. 2022